

RS Vwgh 2000/11/15 2000/03/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

95/02 Maßrecht Eichrecht

Norm

AVG §45 Abs2;

MEG 1950 §13 Abs2 Z8;

MEG 1950 §15 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

Rechtssatz

In der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde, der der Beschuldigte trotz ordnungsgemäßer Ladung ferngeblieben war, gab der Sachverständige für Atemalkoholmessgeräte an, dass auf eine entsprechende Anfrage beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen die Auskunft erteilt worden sei, dass das im Beschwerdefall verwendete Messgerät am 22. September 1998 geeicht worden sei. Wenn die belangte Behörde auf Grund dieser Angabe unter Abstandnahme von der Beischaftung des Eichscheines von einer im Tatzeitpunkt gültigen Eichung des Gerätes (§ 13 Abs 2 Z 8 iVm § 15 Abs 2 Maß- und Eichgesetz, BGBl Nr 152/1950 idF BGBl Nr 213/1992) ausgegangen ist, so begegnet dies keinen Bedenken, kann doch bei einem Sachbearbeiter des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen und beim messtechnischen Sachverständigen die Kenntnis des Begriffsinhaltes "Eichung" vorausgesetzt werden. An der Identität des in der Beilage zur Anzeige angeführten mit dem im Gutachten des Sachverständigen angegebenen Gerät besteht kein Zweifel, zumal die auf dem Messprotokoll aufscheinende Seriennummer mit der im Gutachten angegebenen Fabrikationsnummer übereinstimmt.

Schlagworte

Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Alkomat

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030260.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2014

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at